



Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für die Haushaltsjahre 2022 und 20232
2. Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für die Haushaltsjahre 2022 und 20232

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

3. Impressum4

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2022/2023 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde mit ihren Anlagen aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.03.2022 (Beschluss-Nr. 293-18/2022) beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2022 zugesandt. Die Haushaltssatzung 2022/2023 ist genehmigungspflichtig. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit Bescheid vom 11. April 2022 (Aktenzeichen 15.1.2.04.22) erteilt.

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2022/2023 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, Kämmerin, Zimmer OG 19, oder Stellvertreterin, Zimmer OG 04, während der Sprechzeiten möglich:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Gem. § 65 Abs. 3 BbgKVerf gilt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023. Sie tritt gem. § 3 Abs. 5 BbgKVerf am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 19.04.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	2022	2023
ordentlichen Erträge auf	14.608.600,00 €	14.908.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	15.340.100,00 €	15.210.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	577.200,00 €	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	387.800,00 €	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	18.973.300,00 €	18.923.700,00 €
Auszahlungen auf	19.338.500,00 €	20.216.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.791.400,00 €	14.124.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.045.300,00 €	13.941.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.681.900,00 €	4.799.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.185.300,00 €	6.127.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.900,00 €	146.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.500.000,00 € (2022) und 0,00 € (2023) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

884.800,00 € (2022) und 884.800,00 € (2023)

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.	330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 € (2022) und 10.000,00 € (2023)

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

0,00 € (2022) und 0,00 € (2023)

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000,01 € (2022) und 10.000,01 € (2023)

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Ketzin/Havel, den 07.03.2022

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel